



## IM NAMEN DES VOLKES

### Zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 8.10.1997 - 1 BvR 9/97

Das Bundesverfassungsgericht hat die Klage der behinderten Schülerin Ruth Sancken aus Niedersachsen auf schulische Integration zurückgewiesen. Erschütternd ist vor allem, daß das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung in einem Fall getroffen hat, bei dem mittlerweile eindeutig in der Praxis bewiesen wurde, daß die integrative Beschulung umsetzbar ist. Ruth besucht mit geringer sonderpädagogischer Zusatzförderung erfolgreich die Hauptschule an ihrem Wohnort.

#### Leitsätze:

1. **Zum Verbot der Benachteiligung Behinderter (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) im Bereich des Schulwesens.**
2. **Die Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule gegen seinen und seiner Eltern Willen stellt nicht schon für sich eine verbotene Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dar. Eine solche Benachteiligung ist jedoch gegeben, wenn die Überweisung erfolgt, obwohl eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen.**

Das Bundesverfassungsgericht stellt mit seinem Beschluß die schulische Integration behinderter Kinder unter einen Finanzvorbehalt und schränkt somit die Grundrechte von behinderten Menschen ein. Die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes aus Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz soll offenbar niemanden stören, sie soll nicht teuer sein und den beteiligten Stellen keine allzu große Mühen bereiten. Benachteiligungen wegen einer Behinderung bleiben nunmehr - dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes zum Trotz - alltägliche Praxis.

Das BVG hat sich allerdings **grundsätzlich für Integration** ausgesprochen.

Es hat anerkannt bzw. klargestellt,

- daß Integration als "**verstärkt realisierungswürdige Alternative**" zur Erziehung und Unterrichtung in Sonder- und Förderschulen zu befürworten ist. (S. 24)
- daß der Staat und die Schulgesetzgeber im Zusammenwirken von Art. 3 Abs 3 Satz 2 und den Freiheitsrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 für behinderte Schüler eine **besondere Verantwortung** tragen (S. 24)
- daß nach dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand **ein genereller Ausschluß der Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichtes für Behinderte und Nichtbehinderte verfassungswidrig ist.** (S. 24)
- daß es die **Verpflichtung der Bundesländer** ist, den Belangen behinderter Kinder auf **integrative Beschulung ausreichend** Rechnung zu tragen (S. 27).
- daß sich die Schulbehörde über den Elternwunsch nach Integration nicht einfach etwa mit der nicht näher fundierten Begründung hinwegsetzen darf, die Überweisung an eine Sonderschule und die Unterrichtung dort seien in Wahrheit besser geeignet, dem wohlverstandenen Interesse des behinderten Kindes zu dienen. **Erforderlich sind vielmehr eine eingehende Prüfung des Elternwunsches und eine Auseinandersetzung mit dem in ihm zum Ausdruck gebrachten elterlichen Erziehungsplan.** (S. 30)

---

Die Entscheidung über schulische Integration ist durch diesen Beschluß in den politischen Raum zurückverwiesen worden.

Die Behindertenvertreter fordern nun verstärkt von der Bundesregierung und den Ländern

- das **Wahlrecht** der Eltern behinderter Kinder zwischen Sonder- und Regelschule
- **den Finanzvorbehalt für Integration in den Schulgesetzen aufzuheben**
- durch **Gleichstellungsgesetze** Rahmenbedingungen für die Gleichstellung behinderter Schülerinnen und Schüler in allen Bundesländern zu schaffen, und damit eine Klarstellung des Benachteiligungsverbotes für Behinderte herbeizuführen.